



Versammlungsordnung

Allgemeines

Art. 1 Rechte und Pflichten

- 1 Um sein Stimmrecht auszuüben, muss sich der Pirat akkreditieren lassen. Die Akkreditierung an der Versammlung erfolgt durch Vorlage eines Ausweises oder aufgrund der Bekanntheit.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Korrektheit eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses zu gefährden oder einen anderen Piraten an der Debatte oder Stimmabgabe zu hindern.
- 3 Wer die Durchführung der Versammlung grob stört, kann von der Versammlungsleitung vorübergehend von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss für die gesamte Veranstaltung gelten.

Art. 2 Anträge

- 1 Anträge enthalten mindestens einen Titel, einen Antragstext und eine Begründung. Bei Statuten und Ordnungen muss eindeutig erkennbar sein, was zu ändern ist.
- 2 An der Versammlung werden nur Anträge behandelt, die bis zur Frist gemäss Einladung eingereicht wurden.

Art. 3 Verfahren

- 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden.
- 2 Die Wahl erfolgt mit absolutem Mehr. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert und es erfolgt ein weiterer Wahlgang. Erreicht der einzige Kandidat das absolute Mehr nicht, so bleibt das Amt unbesetzt.
- 3 Die Parolenfassung erfolgt in zwei Abstimmungen. In der ersten wird über die Parole entsprechend der amtlichen Vorlage mit Ja oder Nein, in der zweiten über die Stimmempfehlung abgestimmt.

Art. 4 Dokumentation

- 1 Das Protokoll der Versammlung wird zeitnah online zugänglich gemacht.



Versammlung

Art. 5 Versammlung

- 1 Die Versammlung ist öffentlich und kann in Audio und Video übertragen und gespeichert werden. Wer spricht oder sich in den Aufnahmebereich begibt, erklärt sein Einverständnis mit der Publikation der Aufnahme.
- 2 Die Versammlungsleitung wird zu Beginn der Versammlung gewählt.
- 3 Die Versammlungsleitung leitet die Debatte, teilt das Wort zu und sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf der Sitzung.
- 4 Die Versammlungsleitung bestimmt den oder die Protokollanten und falls notwendig den oder die Stimmzähler.
- 5 Eine temporäre Änderung dieser Ordnung ist durch Ordnungsantrag möglich.

Art. 6 Übersetzung

- 1 Der Vorstand veranlasst die Übersetzung des Verfahrens.
- 2 Die Übersetzung der Debatte ist Sache der Mitglieder. Eine ausführliche Übersetzung muss dem Vorstand unter Nennung eines Übersetzers bis zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden.

Art. 7 Fristen

- 1 Die Versammlung wird gemäss Statuten einberufen.
- 2 Die Tagesordnung wird spätestens vier Tage vor der Versammlung kommuniziert.
- 3 Der Versand erfolgt mit Verweis auf das Publikationsorgan.

Art. 8 Wortbegehren

- 1 Wortbegehren sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu berücksichtigen. Bei Unklarheiten entscheidet die Versammlungsleitung.
- 2 Die Versammlungsleitung kann das Wort an Referenten und Antragsteller auch ausserhalb der Rednerliste erteilen.
- 3 Die Versammlungsleitung kann Redner ermahnen oder das Wort entziehen, falls zu stark vom Thema abgewichen wird oder nicht sachbezogene Argumente vorgetragen werden.

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Beschlussanträge, die voneinander unabhängig sind, werden nacheinander abgestimmt.
- 2 Änderungsanträge werden vor dem betreffenden Hauptantrag abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt mit einfachem Mehr.
- 3 Änderungs- und Gegenanträge auf Geschäfte, welche die Reihenfolge der Traktanden festlegen, benötigen eine Zweidrittelmehrheit.
- 4 Gegenanträge werden dem Hauptantrag in Zustimmungswahl gegenübergestellt. Der Antrag, der die meiste Zustimmung erhält, ist beschlossen, falls er das notwendige Mehr erreicht hat.
- 5 Enthaltungen werden nur bei der Ermittlung des absoluten Mehrs gezählt.



Art. 10 Stellen von Ordnungsanträgen

- 1 Ordnungsanträge können jederzeit ausserhalb der Rednerliste gestellt und begründet werden.
- 2 Es können nur Ordnungsanträge gestellt werden, die nachfolgend aufgeführt werden.
- 3 Die Versammlungsleitung kann Ordnungsanträgen direkt zustimmen oder diese abstimmen lassen, ausser diese Ordnung bestimme etwas anderes.

Art. 11 Ordnungsantrag auf Meinungsbildung

- 1 Der Antragsteller stellt der Versammlung eine oder mehrere konsultative Fragen zum aktuellen Traktandum.
- 2 Bei Wahlen sind Fragen, die identifizierbare Kandidaten betreffen, unzulässig.

Art. 12 Ordnungsantrag auf Pausierung der Sitzung

- 1 Der Antragsteller schlägt eine Zeitspanne für einen Unterbruch der Sitzung vor.
- 2 Bei Annahme des Ordnungsantrages wird die Sitzung umgehend für die vorgeschlagene Zeit pausiert und die Rednerliste danach wieder aufgenommen.

Art. 13 Ordnungsantrag auf Beschränkung der Redezeit

- 1 Der Antragsteller schlägt einen Abschnitt der Versammlung und eine Zeitspanne vor, die bei allen folgenden Wortbegehren dieses Abschnitts nicht überschritten werden darf.
- 2 Die Versammlungsleitung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 14 Ordnungsantrag auf Abschluss der Diskussion

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, die Diskussion abzuschliessen und zum aktuellen Traktandum nur noch sofort gestellte Wortbegehren zu berücksichtigen.
- 2 Die Versammlungsleitung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 15 Ordnungsantrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden

- 1 Der Antragsteller schlägt schriftlich eine geänderte Reihenfolge von Traktanden vor, die noch nicht in Behandlung standen.
- 2 Die Versammlungsleitung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.

Art. 16 Ordnungsantrag auf Geheime Beschlussfassung

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, eine oder mehrere Abstimmungen oder Wahlen im Geheimen vorzunehmen.
- 2 Wird dieser Ordnungsantrag abgestimmt, so benötigt er ein Viertel aller abgegebenen Stimmen.
- 3 Dieser Ordnungsantrag ist nicht zulässig für Abstimmungen über Ordnungsanträge.

Art. 17 Ordnungsantrag auf Unterbrechung der Protokollierung

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, die Protokollierung und Aufzeichnung für einen Abschnitt der Versammlung auszusetzen.
- 2 Die Versammlungsleitung gewährt bei diesem Antrag die formale oder begründete Gegenrede.
- 3 Während die Protokollierung ausgesetzt ist, finden weder Abstimmungen noch Wahlen statt.



Art. 18 Ordnungsantrag auf Verschiebung von Geschäften

- 1 Der Antragsteller schlägt die Verschiebung eines oder mehrere Geschäfte vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 19 Ordnungsantrag auf Nichteintreten auf Geschäfte

- 1 Der Antragsteller schlägt das Nichteintreten auf eines oder mehrere Geschäfte vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 20 Ordnungsantrag auf Rückkommen auf ein Geschäft

- 1 Der Antragsteller schlägt vor, auf ein bereits abgeschlossenes Traktandum zurückzukommen und darüber neu zu befinden.
- 2 Ein Rückkommensantrag auf die Wahl eines nicht-vakanten Sitzes ist nicht zulässig.
- 3 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 21 Ordnungsantrag auf Neuwahl der Versammlungsleitung

- 1 Der Antragsteller schlägt die sofortige Neuwahl der Versammlungsleitung vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Art. 22 Ordnungsantrag auf Änderung der Ordnung

- 1 Der Antragsteller schlägt:
 - a. schriftlich eine Änderung dieser Ordnung vor; oder
 - b. eine einmalige, auf ein Traktandum oder eine Abstimmung begrenzte, Änderung der Ordnung vor.
- 2 Der Ordnungsantrag ist abzustimmen und benötigt eine Zweidrittelmehrheit.

Übergangsbestimmungen

Art. A Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Dokument tritt mit der Veröffentlichung im Publikationsorgan sofort in Kraft.
- 2 Alle Bestimmungen früherer Abstimmungs- und Versammlungsordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung ausser Kraft.

Genehmigt an der Piratenversammlung 2024.1 am 17.03.2024, Inkrafttreten 18.03.2024

